

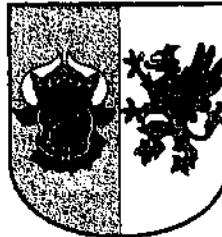


Amtsgericht Demmin

16 C 350/11

verkündet am 03.04.2012

Wagner
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

LORRAINE MEDIA GmbH
vertr.d.d.d GF
Hauptstraße 117, 10827 Berlin
- Klägerin -
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

- Beklagte -
Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwaltskanzlei

hat das Amtsgericht Demmin durch Richter am Amtsgericht
vom 20.03.2012 am 03.04.2012 für Recht erkannt:

auf die mündliche Verhandlung

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Wedding vom 22.11.2011, Aktenzeichen
, bleibt aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Tochter der Beklagten wurde zu einem kostenlosen Carsting in das [REDACTED] Hotel [REDACTED] eingeladen.

Gemeinsam mit ihrer Tochter reiste die Beklagte am [REDACTED] nach [REDACTED] und unterzeichnete einen Vertrag für die Anfertigung einer Fotoserie, Entwicklung des Fotos, Auswahl der Bilder, die Digitalisierung von 5 Bildern, Satz- und Layout und Veröffentlichung im Internet sowie Weitervermittlung von Interessenten für die Dauer von 12 Monaten zu einem Gesamtpreis von 498,00 €.

Die Fotos wurden gefertigt, entwickelt, es wurden 5 ausgesucht, digitalisiert und ins Internet gestellt.

Die Klägerin berechnete ihre Leistung gegenüber der Beklagten.

Ein Ausgleich der Forderung durch die Beklagte erfolgte nicht.

Wegen der klägerischen Forderung erging ein Mahnbescheid und in dessen Folge eine Vollstreckungsbescheid.

Aus dem Vollstreckungsbescheid wurde zwischenzeitlich die klägerische Forderung vollstreckt.

Gegen die Forderung der Klägerin richtet sich der form- und fristgemäße Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid.

Die Klägerin beantragt wie erkannt.

Die Beklagte beantragt den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass ihr bei Unterzeichnung des Vertrages eine Ratenzahlung zugesichert wurde, es später jedoch sofort der gesamte Betrag in Rechnung gestellt worden sei. Darüber hinaus geht die Beklagte davon aus, dass die von der Klägerin erbrachte Leistung in keinem Verhältnis zu der Leistung einer professionellen Modelagentur steht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch aus dem zwischen den Prozessparteien abgeschlossenen Werbevertrag.

Die in diesem Vertrag vereinbarte Leistung wurde durch die Klägerin vollumfänglich erbracht.

Die Erwartung der Beklagten hier eine höherwertige Leistung zu erhalten, ist lediglich eine Erwartung jedoch nicht Vertragsgegenstand. Unstreitig hat die Beklagte den Werbevertrag unterzeichnet. Der entsprechende Preis war auf dem Anzeigenauftrag vermerkt. Aus dem Vertrag ergab sich auch nicht, das zwischen den Prozessparteien eine Ratenzahlung vereinbart worden sei.

Wenn es der Beklagten lediglich um die Ratenzahlung gegangen wäre, hätte sie dies im Vertrag vereinbaren müssen, bzw. dann nach Abschluss des Vertrages auch Raten zahlen müssen.

Beides hat die Beklagte nicht getan, sondern die ihr übersandte Rechnung nicht beglichen.

Der Beklagten stand weder ein Widerrufs - noch ein Rücktrittrecht zur Seite. Die Leistung der Klägerin wurde unmittelbar erbracht, der Vertrag unterzeichnet, so dass lediglich die Bezahlung noch offen blieb. Vor Unterzeichnung des Vertrages war der Beklagten klar, das es sich um ein vergütungspflichtiges Geschäft handelt.

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Wedding war daher aufrechtzuerhalten und die weiteren Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 713 ZPO.


Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Demmin, 12.06.2012

 *Wagner*
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



1